

Bundessozialgericht
Az.: 5 BKnU 2/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Verkündet am
28. März 1973

Frozeßbevollmächtigte:.....

Amtsinspektor
Schriftführer

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h und die Richter S c r h ö d e r und R a u s c h e r sowie die Ehrenamtlichen Richter S c h ö n f e l d und M e l z e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 1970
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben
sich die Beteiligten nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Veranlagungen zu den Gefahrklassen und die der Klägerin auferlegten Zuschläge in den Veranlagungsbescheiden der Beklagten vom 3. Mai 1960 und vom 6. Januar 1961 rechtmäßig sind.

Die Veranlagung erfolgte in den genannten Betrieben aufgrund des 16. Gefahrtarifs der Beklagten. Nach Teil II Buchst. A 1 dieses Tarifs erhielten Steinkohlenbergwerke im Bezirk Bonn die Gefahrklasse 25,0, festgesetzt aus der Unfall-Belastungsziffer 12,0 und der Berufskrankheiten-Belastungsziffer 13,0. Im Bescheid vom 3. Mai 1960 wurde festgestellt, daß die durchschnittliche Zahl der Unfälle in dem Unternehmen der Beklagten den Bezirksdurchschnitt um 52,24 v.H. überschreitet, so daß nach Nr. 4 der zu Teil III Nr. 3 des 16. Gefahrtarifs ergangenen Richtlinien ein Zuschlag von 50 % auf die Unfall-Belastungsziffer 12,0 auferlegt werden müsse mit der Folge, daß sich diese auf 18,0 erhöhe. Die durchschnittliche Zahl der Berufskrankheiten überschreite für den Betrieb der Beklagten ebenfalls den Bezirksdurchschnitt um 56,68 v.H., so daß auch ein Zuschlag von 50% zur Berufskrankheiten-Belastungsziffer 13,0 hätte vorgenommen werden müssen. Die Berufskrankheiten-Belastungsziffer erhöhe sich damit auf 19,5. Aus den beiden Belastungsziffern ergebe sich als neue Gefahrklasse 37,5. Für das Jahr 1960 (Bescheid vom 6. Januar 1961) ergab die nach den gleichen Grundsätzen durchgeführte Berechnung die Unfall-Belastungsziffer 14,8 und die Berufskrankheiten-Belastungsziffer 19,5 und damit die Gefahrklasse 34,3.

Die gegen die Bescheide erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Aachen abgewiesen (Urteil vom 25. November 1964). Die dagegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 27. Oktober 1970 zurückgewiesen.



-3-

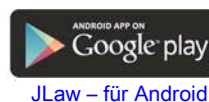
Das LSG ist der Ansicht, daß die von der Klägerin als rechtswidrig angesehene Hereinnahme der Berufskrankheiten in das Staffelsystem bei der Veranlagung für die Jahre 1959 und 1960 zu Recht erfolgt ist. Der 16. Gefahrtarif sei am 6. November 1959 von der Vertreterversammlung der Beklagten beschlossen und vom Bundesversicherungsamt am 25. Januar 1960 genehmigt worden. Damit stehe der Gefahrtarif in seiner Gliederung und auch in der Höhe der Gefahrklasse unänderlich fest. Änderungswünsche der Mitglieder der Beklagten könnten nur bei den in § 708 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF vorgesehenen Nachprüfungen vorgebracht werden. Die Einbeziehung der Berufskrankheiten in das Staffelsystem ergebe sich aus Teil III Nr. 3 des 16. Gefahrtarifs. Es sei zwar richtig, daß § 712 RVO aF und auch die damalige Satzung bei der Bewilligung von Zuschlägen und Nachlässen nur von einer Berücksichtigung von Unfällen spreche, jedoch rechtfertige sich die Gleichbehandlung der Berufskrankheiten mit den Unfällen aus § 545 RVO aF, wonach auf Berufskrankheiten die Vorschriften der Unfallversicherung ohne Rücksicht darauf anzuwenden seien, ob die Krankheit durch einen Unfall oder durch sonstige schädigende Einwirkungen verursacht werde. Die Vertreterversammlung habe mit der Einbeziehung der Berufskrankheiten in das Staffelsystem auch nicht das ihr eingeräumte Ermessen mißbraucht.

Auch die Wegeunfälle hätten damals in das Staffelsystem einbezogen werden dürfen, denn nach § 543 Abs. 1 RVO aF seien Wegeunfälle den Unfällen bei der Arbeit gleichgestellt gewesen. Erst durch die Neufassung des § 725 Abs. 2 Halbsatz 2 RVO sei diese Gleichstellung für das Beitragsverfahren beseitigt worden. Vorher habe aber die Einbeziehung der Wegeunfälle in das Staffelsystem nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen und keinen Ermessensmißbrauch dargestellt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-4-

Auch das für den Bezirk Bonn praktizierte Anlastungsverfahren sei nicht rechtswidrig. Wenn es auch nach der Mustersatzung Aufgabe der Vertreterversammlung und nicht des Vorstandes sei, über die Voraussetzungen für die Auferlegung von Zuschlägen und die Bewilligung von Nachlässen zu beschließen, so lege doch die Mustersatzung die Vertreterversammlung in ihrer kraft eigener Satzungs Gewalt und -hoheit freien Entschließungsbefugnis nicht fest. Wenn nach der Satzung der Beklagten die Vertreterversammlung den Gefahrtarif festzusetzen und gegebenenfalls zu ändern und der Vorstand die Betriebe zu den Klassen des Gefahrtarifs zu veranlassen sowie den Unternehmern Zuschläge aufzuerlegen und Nachlässe zu bewilligen habe, so sei das rechtlich möglich. Auch die vom Vorstand erlassenen Richtlinien wiesen keine Rechtsfehler auf. Die Ansicht der Klägerin, es müsse aus den Richtlinien hervorgehen, nach welchen Grundsätzen die Berufskrankheiten den einzelnen Betrieben angelastet würden, sei nicht richtig. Aus dem Gefahrtarif könne keine Verpflichtung des Vorstandes entnommen werden, über die Art und Weise der Staffelung hinaus auch im einzelnen zu regeln, nach welchen Grundsätzen die Berufskrankheiten den einzelnen Betrieben im Rahmen des Staffelsystems angelastet würden. Wenn im Bezirk Bonn bereits seit Ende 1954 für die Frage, welchem Betriebe der einzelne Berufskrankheitsfall im Rahmen des Staffelsystems anzulasten sei, die Grundsätze aus den "Anleitungen zur Silikose-Statistik der Bergbau-Berufsgenossenschaft" herangezogen worden seien, so habe kein Anlaß bestanden, dies noch ausdrücklich in die Richtlinien des Genossenschaftsvorstandes aufzunehmen. Daher könne darin auch kein Rechtsmangel erblickt werden, der die Wirksamkeit der angefochtenen Veranlagungsbescheide berühren könne.

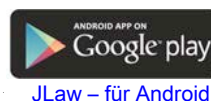
Für die Anregung der Klägerin, die Fälle herauszunehmen, in denen die Versicherten länger als vier Jahre vor Eintritt der Entschädigungspflicht nicht mehr bei ihr beschäftigt waren, fehle es an einer Rechtsgrundlage. Das gelte auch für das Bemühen der Klägerin, mit den Berufs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

krankheitsfällen nicht belastet zu werden, in denen der Versicherte mehr als die Hälfte der mit einer Staubentwicklung verbundenen Arbeitszeit auf holländischen Gruben zurückgelegt habe. Eine Freistellung der Klägerin von solchen Berufs-krankheitsfällen für die Veranlagungszeiträume der Jahre 1959 und 1960 sei nicht möglich, weil die Träger der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung damals die Entschädigungspflicht nicht auf die holländischen Versicherungsträger abwälzen und sie auch nicht hätten teilen können. Im übrigen sei die Belastung der Klägerin mit "Ausländerfällen" nach den Erhebungen der Beklagten sogar geringer gewesen als z.B. bei der Grube Adolf. Schließlich müsse auch das Bestreben der Klägerin ohne Erfolg bleiben, solche Berufskrankheitsfälle außer Ansatz zu lassen, in denen die Anlastung wegen einer zweiten Berufskrankheit erfolgt sei, und solche, bei denen die Unfallrentengewährung weniger als neun Monate (Kurzrentenfälle) betragen habe. Sicherlich sei es möglich, solche Fälle aus der Anlastung im Rahmen eines Staffelsystems herauszulassen, doch könne es nicht als sachfremd oder unvernünftig und damit auch nicht als willkürlich angesehen werden, wenn sich die Beklagte für die Einbeziehung auch dieser Versicherungsfälle in das Staffelsystem entschieden habe. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

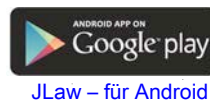
Mit der Revision trägt die Klägerin erneut vor, die angefochtenen Bescheide seien insoweit rechtswidrig, als die Beklagte Berufskrankheiten und Wegeunfälle in das Staffelsystem einbezogen habe. Auch ein förmlich in nicht zu beanstandender Art und Weise beschlossener und durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigter Tarif müsse in den Fällen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein, in denen zutage trete, daß die Anwendung des Tarifs in bestimmten Einzelfällen zu materiellem Unrecht führe. Gleiches müsse gelten, wenn sich erst bei der Anwendung des Tarifs in bestimmten Einzelfällen zeige, daß bei der Tarifsgestaltung Ermessensfehler unterlaufen seien. Die Einbeziehung von Berufskrankheiten in das Staffelsystem sei



weder mit den Vorschriften der RVO noch denen der Satzung in Übereinstimmung zu bringen.

Auch Wegeunfälle hätten in diesem Zusammenhang nicht den Betriebsunfällen gleichgestellt werden dürfen, denn die Mitgliedswerke der Beklagten seien nicht in der Lage gewesen, Einfluß auf die Verhütung von Wegeunfällen zu nehmen. Daher sei die Einbeziehung von Wegeunfällen in den Staffeltarif rechtswidrig.

Selbst wenn aber die Einbeziehung von Berufskrankheiten in das Staffelsystem nicht zu beanstanden wäre, dann sei das von der Beklagten für den Bezirk Bonn bei den Berufskrankheiten praktizierte Anlastungsverfahren rechtswidrig. Es sei nicht festzustellen, daß der Bezirksvorstand der Beklagten hinsichtlich der Anwendung der "Anleitungen zur Silikose-Statistik" bei der Anlastung der Mitgliedsbetriebe mit Berufskrankheiten einen eindeutigen und verbindlichen Beschluß gefaßt habe. Wenn auch ein generelles Zuschlags- und Nachlaßsystem stets das eine oder das andere Unternehmen begünstige, so dürften doch nicht speziell einige wenige Betriebe oder ein einziger Betrieb in einem besonders unzumutbaren Maße belastet werden. Speziell könne man ihr nicht die Berufskrankheiten der Bergleute anlasten, die mehr als die Hälfte der mit einer Staubeentwicklung verbundenen Arbeitszeit auf holländischen Gruben zurückgelegt hätten, sofern nicht eindeutig erwiesen sei, daß die Berufskrankheit im wesentlichen infolge der Arbeit in ihrem Unternehmen entstanden sei. Auch die Einbeziehung von Zweitversicherungsfällen beim gleichen Versicherten und Kurzrentenfälle hätten nicht einbezogen werden dürfen, denn diese Einbeziehung sei sachfremd und willkürlich gewesen. Die Klägerin vermöge sich nicht des Gefühls zu verwehren, es habe für sie in dem Verfahren vor dem LSG eine negative Rolle gespielt, daß mit Rücksicht auf die Schließung ihres Zechenbetriebs Rentenlasten auf andere Mitgliedsunternehmen hätten verteilt und von diesen



getragen werden müssen. Auch dürfe es sich für die Klägerin nicht nachteilig auswirken, daß sie die Bescheide der Beklagten für die Zeit vor dem Jahre 1959 nicht angefochten habe, obgleich auch bei der Erstellung dieser Bescheide ebenso wie bei den angefochtenen Bescheiden verfahren worden sei.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 1970 und das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 25. November 1964 aufzuheben und die Veranlagungsbescheide der Beklagten vom 3. Mai 1960 und vom 6. Januar 1961 insoweit aufzuheben, als die Wegeunfälle und die Berufskrankheiten in das Staffelsystem einbezogen sind,

hilfsweise,

soweit bei der Klägerin Berufskrankheitsfälle zur Anrechnung gekommen sind,

1. bei denen der Versicherte schon länger als 4 Jahre vor Eintritt der Entschädigungspflicht nicht mehr bei der Klägerin beschäftigt war,
2. in denen der Versicherte mehr als die Hälfte der mit einer Staubentwicklung verbundenen Arbeitszeit auf holländischen Gruben zurückgelegt hat,
3. in denen eine Anlastung wegen einer zweiten Berufskrankheit erfolgt ist und
4. in denen die Unfallrentengewährung weniger als neun Monate (Kurzrentenfälle) betragen hat.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, mit der Genehmigung des ihren Bescheiden zugrunde liegenden 16. Fahrtarifs durch das Bundesversicherungsamt sei die Einbeziehung der Berufskrankheiten in den



Staffeltarif bindend geworden und damit der sozialgerichtlichen Überprüfung entzogen. Im übrigen sei die Belastung der Beklagten auch mit Berufskrankheiten rechtmäßig. Auch Wegeunfälle hätten in den Jahren 1960/61 in den Staffeltarif einbezogen werden können. Das Bundesversicherungsamt habe damals auch keinen Anlaß gesehen, den hierzu von der Beklagten gemachten Eingaben zu entsprechen. Auch die von der Klägerin hilfsweise gestellten Anträge seien nicht begründet.

II

Die zulässige Revision der Klägerin ist nicht begründet. Nach § 706 RVO aF hatte die Vertreterversammlung der beklagten Berufsgenossenschaft in den Jahren 1960/1961 für die der Genossenschaft zugehörigen Betriebe durch einen Gefahr- tarif Gefahrenklassen nach dem Grade der Unfallgefahr zu bilden und danach die Höhe der Beiträge abzustufen. Sie konnte einem Ausschuß oder dem Vorstand die Aufstellung und Änderung des Gefahr- tarifs übertragen (§ 707 RVO aF). Der Gefahr- tarif und jede Änderung bedurften der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes (§ 709 RVO aF). Die Genossen- schaft hatte die Betriebe nach Bestimmung der Satzung zu den Gefahrenklassen zu veranlassen (§ 711 Abs. 1 RVO aF). Die Satzung konnte bestimmen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Unfälle, die in ihren Betrieben vorgekommen waren, Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt wurden (§ 712 Abs. 1 RVO aF).

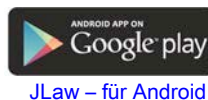
§ 25 der Satzung der Beklagten bestimmte, daß die Mittel für ihre Aufwendungen durch Beiträge aufzubringen waren, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres zu decken hatten (§§ 731 ff RVO aF). Dabei waren die Beiträge jähr- lich nach dem tatsächlichen Entgelt der Versicherten in dem Unternehmen (§ 733 RVO aF) und nach dem Gefahr- tarif umzulegen, wobei den Unternehmern unter Berücksichtigung der Unfälle, die in ihren Betrieben vorgekommen waren, Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden konnten (§ 712 RVO aF).



Zur Bildung der Gefahrklassen sind in dem zur Berechnung der an die Beklagte zu zahlenden Beiträge ab 1. Januar 1959 gültigen 16. Gefahr tariff die für die einzelnen Gewerbezweige nachgewiesenen Lohnsummen und die auf diese Gewerbezweige entfallenden Entschädigungsbeträge gegenübergestellt worden. Für den Steinkohlenbergbau im Bezirk Bonn, zu dem die Beklagte gehörte, wurde auf diese Weise die Gefahrklasse 25,0 ermittelt, festgesetzt aus der Unfall-Belastungsziffer 12,0 und der Berufskrankheiten-Belastungsziffer 13,0 (Teil II Ziff. 1 des 16. Gefahr tariffs). Nach Teil III Nr. 3 Abs. 3 und 4 des Gefahr tariffs konnte die in Teil II festgesetzte Gefahrklasse bis zu 50 v.H. erhöht oder herabgesetzt werden, wenn bei den einzelnen Betrieben die Zahl der erstmalig entschädigten Fälle von der durchschnittlichen Zahl der in sämtlichen Betrieben desselben Gewerbezweiges entstandenen Fälle abwich. Für die Durchführung dieser Staffelung hatte der Genossenschaftsvorstand auf Vorschlag des Bezirksvorstandes mehrere Richtlinien erlassen, wobei die Gefahrklasse für Unfälle und Berufskrankheiten unterteilt werden konnte. In den Richtlinien ist dann bestimmt worden, wie hoch der Zuschlag oder Nachlaß bei bestimmten Abweichungen von der Bezirks-Durchschnittsziffer zu sein hatte.

Satzung, Gefahr tariff und die für die Durchführung des Gefahr tariffs ergangenen Richtlinien sind im Rahmen der Ermächtigungen und unter Beachtung der formellen Bestimmungen der §§ 706 RVO aF ff erlassen. Daher mußte die Beklagte in ihren Veranlagungsbescheiden von den dort getroffenen Regelungen ausgehen.

Eine Ermächtigung zur Mitberücksichtigung von Berufskrankheiten bei der Bildung von Gefahrklassen und bei der Auferlegung von Zuschlägen lag vor. Das Gesetz nennt bei der Ermächtigung zur Bildung von Gefahrklassen (§ 706 RVO aF) und zur Auferlegung von Zuschlägen bzw. zur Bewilligung von Nachlässen (§ 712 Abs. 1 RVO aF) nur Unfälle. Das gleiche



gilt für die Satzung der Beklagten. Der Gesetzgeber hat in den genannten Bestimmungen der RVO die Berufskrankheiten nicht ausdrücklich genannt, obwohl schon in der ersten Fassung der RVO vom 19. Juli 1911 (§ 547) die Ermächtigung vorhanden war, die Unfallversicherung auf bestimmte Berufskrankheiten auszudehnen. Von dieser Ermächtigung ist dann durch die Erste Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 Gebrauch gemacht worden, und zwar bestimmte § 2 dieser Verordnung, daß für die Durchführung der Unfallversicherung bei gewerblichen Berufskrankheiten die Vorschriften der Gewerbe-Unfallversicherung entsprechend gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Später ist diese Regelung in der Weise in die RVO übernommen worden, daß § 545 Abs. 1 Satz 2 RVO aF bestimmte, daß auf Berufskrankheiten die Vorschriften der Unfallversicherung Anwendung zu finden hatten, ohne Rücksicht darauf, ob die Krankheit durch einen Unfall oder durch eine schädigende Einwirkung verursacht ist, die nicht den Tatbestand des Unfalls erfüllt. Damit galten alle Vorschriften der Unfallversicherung auch für Berufskrankheiten und es war nicht erforderlich, den einzelnen Vorschriften, die nur den Begriff "Unfälle" nannten, den Begriff "Berufskrankheiten" hinzuzufügen. Auch ohne diese Hinzufügung erstrecken sich die in den §§ 706 und 712 Abs. 1 RVO aF enthaltenen Ermächtigungen darauf, auch Berufskrankheiten wie Unfälle zu berücksichtigen, so daß die diesbezügliche Anordnung im 16. Fahrertarif der Beklagten nicht zu beanstanden ist.

Unschädlich ist auch, daß § 25 Abs. 3 der Satzung der Beklagten die Berufskrankheiten noch nicht ausdrücklich nannte. Aus der Bezugnahme auf § 712 RVO in dem Klammerhinweis des § 25 Abs. 3 der Satzung ergab sich, daß der Unfallbegriff im Sinne dieser Bestimmung der gleiche wie in § 712 Abs. 1 RVO aF war.



Auch die Berücksichtigung von Wegeunfällen bei der Bildung von Gefahrklassen und bei der Auferlegung von Zuschlägen bzw. bei der Bewilligung von Nachlässen war durch die in den §§ 706 und 712 RVO aF enthaltenen Ermächtigungen gedeckt. Der in § 706 RVO aF seit der ersten Fassung der RVO im Jahre 1911 enthaltene Begriff "Unfallgefahr" erfaßte nach der späteren Einbeziehung der Wegeunfälle in den Versicherungsschutz auch die Wegeunfallgefahr, so daß die Versicherungsträger ermächtigt waren, auch diese Gefahr bei der Bildung der Gefahrklassen zu berücksichtigen. Wenn § 712 Abs. 2 RVO aF die Versicherungsträger ermächtigte, in ihrer Satzung zu bestimmen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Unfälle, "die in ihren Betrieben vorgekommen sind", Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden konnten, so durften die Versicherungsträger, wenn sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machten, alle Unfälle, also auch die auf einem mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte erfassen. Der Wortlaut des § 712 Abs. 1 RVO aF, wonach nur Unfälle, die in den Betrieben vorgekommen sind, zu berücksichtigen waren, stammt aus der ersten Fassung der RVO des Jahres 1911. Wegeunfälle sind aber von dem Gesetzgeber in den Versicherungsschutz erst ausdrücklich durch das Zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 einbezogen worden. Aus der Formulierung "Unfälle, die in ihren Betrieben vorgekommen sind", kann also nicht der Schluß gezogen werden, daß damit Wegeunfälle ausdrücklich ausgeschlossen werden sollten. Vielmehr sollten damit alle Unfälle, für die die Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehörte, Versicherungsschutz zu gewähren hatte, erfaßt werden und damit nach deren Einbeziehung in den Versicherungsschutz auch die Unfälle, die sich auf einem mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte ereigneten. Es stand den einzelnen Berufsgenossenschaften allerdings frei, inwieweit sie von der sich aus § 712 Abs. 1 RVO aF ergebenden Ermächtigung Gebrauch machen wollten. Die



Beklagte hätte also auch die Berücksichtigung von Wegeunfällen bei der Auferlegung von Zuschlägen oder der Bewilligung von Nachlässen ausschließen können. Das ist aber nicht geschehen.

Auch aus dem mit dem § 712 Abs. 1 RVO aF verfolgten Zweck läßt sich die Mitberücksichtigung von Wegeunfällen bei der Festsetzung der Gefahrklassen und der Zuschläge oder Nachlässe zu den Gefahrklassen nicht ausschließen. Diese Vorschriften sollten den Berufsgenossenschaften die Möglichkeit eröffnen, Unternehmen, die sich um die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten besonders bemühen, auch finanzielle Vorteile zu verschaffen. Das LSG hat hierzu in seinem Urteil ausgeführt, die Mitgliedsbetriebe könnten immerhin auch in einem gewissen Maße durch Belehrung ihrer Arbeitnehmer und durch Hinweise auf Mängel an deren Fahrzeugen Einfluß auf die Verhütung von Verkehrsunfällen nehmen. Das ist richtig, und manche Betriebe machen von diesen Möglichkeiten auch Gebrauch. Auch können z.B. durch die Schaffung günstig gelegener Arbeitnehmersiedlungen die Gefahren auf dem Wege von und zu der Arbeitsstätte wesentlich verringert werden, mögen auch die Hauptgründe für die Wahl des Standortes der Siedlungen andere sein. Der Gesetzgeber hätte allerdings wegen der geringen Möglichkeit der Einflußnahme auf Wegeunfälle oder aus sonstigen Gründen schon damals seine Ermächtigung einschränken und die Berücksichtigung von Wegeunfällen bei der Auferlegung von Zuschlägen oder der Bewilligung von Nachlässen ausschließen können, wie das heute der Fall ist (vgl. § 725 Abs. 2 RVO). Zur Zeit der angefochtenen Bescheide war das aber noch nicht der Fall.

Wenn sich die Verwaltungspraxis der Beklagten bei der Frage, welchem Betrieb die einzelnen Entschädigungsfälle der Berufskrankheiten zuzurechnen sind, nach ihren Anleitungen zur Silikosestatistik gerichtet hat, so liegt darin keine Willkür oder Ermessensüberschreitung. Hiernach war der Entschädigungsfall dem Betrieb zur Last zu legen, a) der eindeutig als alleiniger Erkrankungsbetrieb festgestellt wurde, b) auf dem der Erkrankte mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit abgeleistet hatte, die mit einer Staubeentwicklung



verbunden war, c) wenn mehrere Beschäftigungsbetriebe vorhanden sind und die Voraussetzungen unter b) nicht erfüllt waren, oder bei mangelnden Angaben über die Berufsvorgeschichte sowie in allen sonstigen Zweifelsfällen dem Betrieb, in dem der Bergmann am längsten staubgefährdet gearbeitet hatte. Diese Handhabung ist nicht zu beanstanden. Sie führt zu einer einheitlichen Behandlung aller Mitgliedsbetriebe und konnte zu keinen willkürlichen Ergebnissen und unorträglichen Härten führen. Der Verwaltung der Beklagten konnte auch ein gewisses Handlungsermessen bei der Durchführung des Gefahrtarifs zugebilligt werden.

Wenn der Beklagten bei der entsprechenden Anwendung der Silikose-Richtlinien unter Umständen auch Berufskrankheiten zugerechnet worden sind, obwohl der Versicherte schon mehr als vier Jahre nicht mehr bei ihr beschäftigt war, so führte das jedenfalls zu gerechteren Ergebnissen, als wenn grundsätzlich Betriebe, in denen ein Versicherter schon länger als vier Jahre nicht mehr beschäftigt gewesen ist, unberücksichtigt geblieben wären. Es ist bekannt, daß die als Berufskrankheit besonders in Betracht kömmende Staublungenenerkrankung eng mit der Dauer der gefährdenden Tätigkeit zusammenhängt, wobei diesen Tätigkeiten unmittelbar vor der Anerkennung der Krankheit keine größere Bedeutung als den weiter zurückliegenden zugesprochen werden kann.

Es ist verständlich, daß die Klägerin die Zurechnung der Fälle von Staublungenenerkrankungen als unbillig empfindet, in denen der Versicherte mehr als die Hälfte der mit einer Staubentwicklung verbundenen Arbeitszeit in holländischen Gruben zurückgelegt hat. Der Beklagten ist aber zuzugeben, daß sie in den maßgeblichen Veranlagungszeiträumen der Jahre 1959/1960 die Entschädigungsverpflichtungen weder auf die holländischen Versicherungsträger abwälzen noch mit ihnen teilen konnte. Sie hätte also diese Fälle nur überhaupt nicht in das Staffelsystem einbeziehen und damit im Ergebnis eine völlig gleichmäßige Belastung aller Mitglieds-



betriebe mit diesen Fällen erreichen können. Daß sie das nicht getan hat, stellt keinen Ermessensfehler und keine Willkür dar.

Es besteht kein Anlaß, Willkür oder Ermessensüberschreitung und damit ein rechtswidriges Handeln der Beklagten anzunehmen, wenn diese bei ihrem Staffelsystem auch Fälle einbezogen hat, in denen die Unfallrentengewährung für eine Berufskrankheit weniger als neun Monate gedauert hat (Kurzrentenfälle). Auch in diesen Fällen ist nicht zu beanstanden, daß der Entschädigungsfall nach den oben angegebenen Grundsätzen einem bestimmten Betrieb angelastet wird, zumal in den meisten Fällen bei der Rentengewährung nicht zu erkennen ist, wie lange sie erforderlich sein wird.

Schließlich ist es auch nicht rechtswidrig, daß Fälle, in denen bei einem Versicherten eine zweite Berufskrankheit auftritt, bei der Anlastung mitberücksichtigt werden. Es ist durchaus sinnvoll, bei der Anlastung von Berufskrankheiten von den einzelnen Erkrankungen und nicht von den einzelnen Versicherten auszugehen.

Da somit auch die Hilfsanträge der Klägerin unbegründet sind, mußte ihre Revision zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Dr. Dapprich

Rauscher

Schröder



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)